



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Hygienekonzept
Stand 20. Januar 2022

Ansprechpartnerin und verantwortliche Person: Pfn. Karin Großmann

Telefon / Mail: 0351451 9559 / karin.grossmann@evlks.de

| Allgemeines | |
|-----------------------------------|--|
| Grundlagen und Orientierung | Die Hygienevorschriften der ESG Dresden orientieren sich an den jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnungen sowie dem Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen der EVLKS. Verschärfungen bzw. Lockerungen der Vorschriften wirken sich entsprechend auf die Regelungen in der ESG aus. |
| Schwellenwerte | Mit Schwellenwerten ist gemeint: 1) Normalstation: 1.300 Betten belegt mit COVID-Patienten (sachsenweit) 2) Intensivstation: 420 Betten belegt mit COVID-Patienten (sachsenweit) 3) 7-Tage-Inzidenz: 1500 in Dresden Werden alle drei im Laufe von drei Tagen unterschritten, treten ab dem übernächsten Tag Lockerungen ein. Wird mindestens ein Schwellenwert im Laufe von drei Tagen überschritten, treten ab dem übernächsten Tag Verschärfungen ein. |
| Verantwortlichkeit zur Einhaltung | Die jeweils Verantwortlichen der Veranstaltung sind für die Einhaltung des Hygienekonzeptes, das Lüften sowie die Aufnahme der Kontaktdaten zuständig. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. |
| Information der Gemeindeglieder | Die Gemeindeglieder werden wie folgt über das Hygieneschutzkonzept informiert: Kanäle: Mailingliste, Facebook, Instagram, Website Erinnerung vor und zu Beginn der Veranstaltungen Hinweise zu Regeln und Hygieneschutz in der Villa via Aushang |
| Im Infektionsfall | Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die betroffene Person selbst. Auf Nachfrage werden dem Gesundheitsamt die vorliegenden Daten der Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt. |
| Lüften | Die Belüftung erfolgt vor und nach sowie regelmäßig während der Veranstaltung/Zusammenkunft durch das Öffnen der Fenster und Türen. |
| Handhygiene | Vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes wäscht oder desinfiziert jede Person ihre Hände. |
| Regelungen für Gottesdienste | |
| 3G-Regel | Bei Gottesdiensten gilt die 3G-Regel. Der Nachweis muss beim Einlass erbracht werden. |
| FFP2-Maske | Es ist zum Gottesdienst eine FFP2-Maske zu tragen. |
| Mindestabstand | Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören, halten einen Abstand von mindestens 1,5 m ein. |
| Mund-Nase-Schutz | Die FFP2-Maske ist grundsätzlich beim Singen und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 durchgehend zu tragen. Ausgenommen sind liturgisch Sprechende/ Handelnde. |
| Kontakterfassung | Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 erfolgt eine Kontakterfassung. Dies kann über einen QR-Code mit der Corona-Warn-App geschehen oder über eine Teilnahmekarte, die im Büro der Studierendenpfarrerin aufbewahrt und einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet wird. |
| Regelungen für Gemeindeabende | |
| Unterhalb der Schwellenwerte: 2G+ | Die Teilnahme am Gemeindeabend ist unter der 2G+-Regel möglich, das heißt: a) vollständig geimpft mit Auffrischung ("Booster", gilt sofort) b) vollständig geimpft und getestet c) genesen und getestet d) kürzlich vollständig geimpft (die Impfung liegt mindestens 14 Tage und höchstens 3 Monate zurück) |

| | |
|--|--|
| Mindestabstand | Es ist im Innenraum ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten. |
| Mund-Nase-Schutz | Im Innenraum ist eine FFP2-Maske durchgängig zu tragen. Im Freien muss ebenfalls ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. |
| Kontakterfassung | Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 erfolgt eine Kontakterfassung. Dies kann über einen QR-Code mit der Corona-Warn-App oder über eine Teilnahmekarte, die im Büro der Studierendenpfarrerin aufbewahrt und einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet wird, geschehen. |
| Essen und Getränke | Gemeinsames Essen und Trinken ist <i>ausschließlich</i> im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstandes sowie unter Beachtung der 2G+-Regel möglich. |
| Überschreitung der Schwellenwerte | Wird ein Schwellenwert überschritten, sind öffentliche Veranstaltungen in Präsenz nicht möglich. |
| Regelungen in der ESG-Villa | |
| Öffentliche Veranstaltungen in der ESG-Villa (Kleinkreise, Arbeitsgemeinschaften, Gesprächskreise, Gremiensitzungen, Ferien-ESG, Posaunenchor, Bauen usw.) | |
| Mund-Nase-Schutz | Im Innenraum ist eine FFP2-Maske durchgängig zu tragen. Im Freien muss ebenfalls ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. |
| Mindestabstand | Es ist im Innenraum ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten. |
| Unterhalb der Schwellenwerte: 2G+ | Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist unter der 2G+-Regel möglich, das heißt: a) vollständig geimpft mit Auffrischung ("Booster", gilt sofort) b) vollständig geimpft und getestet c) genesen und getestet d) kürzlich vollständig geimpft (die Impfung liegt mindestens 14 Tage und höchstens 3 Monate zurück) |
| Kontakterfassung | Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 erfolgt eine Kontakterfassung bei Veranstaltungen. Dies kann über einen QR-Code mit der Corona-Warn-App oder über eine Teilnahmekarte, die im Büro der Studierendenpfarrerin aufbewahrt und einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet wird, geschehen. |
| Essen und Getränke | Gemeinsames Essen und Trinken ist <i>ausschließlich</i> im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstandes sowie unter Beachtung der 2G+-Regel möglich. |
| Überschreitung der Schwellenwerte | Wird ein Schwellenwert überschritten, sind öffentliche Veranstaltungen in Präsenz nicht möglich. |
| Reinigung | Die wöchentliche Reinigung der Räume erfolgt durch die Bauwächter*innen. Die Verantwortlichen sind dafür zuständig, dass die genutzten Sanitäranlagen nach der Veranstaltung desinfiziert und die benutzten Papierhandtücher entsorgt werden. |
| Private Treffen und Vermietungen in der ESG-Villa | |
| Private Treffen | Als private Treffen gelten alle Veranstaltungen, die nicht über die allgemein üblichen Informationskanäle der ESG beworben werden. Alle anderen Veranstaltungen gelten als öffentlich. Es obliegt den Privatpersonen, verantwortungsvoll im Rahmen der jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen zu agieren. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten. Aktuell gilt: Zusammenkünfte im privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt. |
| Vermietungen | Die Mietenden werden auf das Hygienekonzept der ESG hingewiesen. Es obliegt den Mietenden, wie sie im Rahmen der dann jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen agieren. Nach Benutzung der Räume ist neben den regulären Reinigungsarbeiten auch eine Desinfektion der Sanitäranlagen vorzunehmen. Die Mietenden sind verpflichtet, regelmäßig zu lüften. |

Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.